



Beitragsordnung SVGW (Fernwärme)

Beschlossen durch den Vorstand am 4. Juni 2020

Die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Höhe der Ansätze der Beitrags- und Gebührenkomponenten wird in einem separaten Dokument «Mitgliederbeiträge» publiziert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Beitragsordnung alle Arten von thermischen Netzen zur Versorgung von Energiekunden mit Wärme- oder Kälteenergie als **Fernwärmenetze** bezeichnet. Damit sind unabhängig von den Betriebstemperaturen alle Fernwärme-, Fernkälte- und Anergienetze mit gemeint.

A) Grundsätze

1. Mitglieder des SVGW im Fernwärmeversorgungsbereich sind:
 - Fernwärmenetzbetreiber, d.h. Unternehmen, die Fernwärmenetze betreiben, unabhängig davon, ob sich diese in ihrem Eigentum befinden oder nicht.
 - Eigentümer von Fernwärmenetzen, deren Netze durch andere Unternehmen betrieben werden.
2. Die Mitgliederbeiträge für Fernwärmenetzbetreiber setzen sich aus drei Komponenten zusammen und sind nach unten und ggf. auch nach oben limitiert:
 - Längenabhängige Beitragskomponente
 - Energieabhängige Beitragskomponente
 - Anschlussabhängige Beitragskomponente
3. Für Eigentümer von Fernwärmenetzen, deren Netze durch andere Unternehmen betrieben werden, entspricht der Beitrag dem Minimum für Unternehmen im Fernwärmeversorgungsbereich.
4. Die Daten zur Berechnung des Mitgliederbeitrages werden vom SVGW jährlich bei den Mitgliedern erhoben.
5. Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

B) Berechnung der Mitgliederbeiträge für Fernwärmenetzbetreiber

Die zur Bestimmung der Mitgliederbeiträge für Fernwärmenetzbetreiber massgeblichen Komponenten sind:

1. Längenabhängige Beitragskomponente
 - Bemessungsgrundlage für die längenabhängige Beitragskomponente ist die Länge des Fernwärmenetzes am Ende des vorangehenden Geschäftsjahres des Fernwärmenetzbetreibers.
 - Die Hausanschlussleitungen werden bei der Berechnung der Länge des Fernwärmenetzes nicht berücksichtigt.
 - Die Länge des Fernwärmenetzes ist die Summe aller Längen der Vorlaufleitungen aller Transport-, Haupt und Verteilleitungen im Fernwärmenetz.

2. Energieabhängige Beitragskomponente

- Bemessungsgrundlage für die energieabhängige Beitragskomponente ist die durch das Fernwärmenetz an die Endverbraucher abgegebene Energiemenge im Verlauf des vorangehenden Geschäftsjahres des Fernwärmenetzbetreibers.
- Die an die Endverbraucher abgegebene Energiemenge wird mit den Wärmehzählern aller Hausübergabestationen im Fernwärmenetz gemessen.
- An Wiederverkäufer, wie beispielsweise Betreiber von nachgelagerten Netzen, abgegebene Energiemengen sind nicht beitragspflichtig.

3. Anschlussabhängige Beitragskomponente

- Bemessungsgrundlage für die anschlussabhängige Beitragskomponente ist die Anzahl durch das Fernwärmenetz versorgte Hausanschlüsse am Ende des vorangehenden Geschäftsjahres des Fernwärmenetzbetreibers.

Es bestehen folgende Limitierungen:

- Für den Mitgliederbeitrag für Fernwärmenetzbetreiber besteht ein Minimum.
- Für den Mitgliederbeitrag für Fernwärmenetzbetreiber, die gleichzeitig SVGW-Kollektivmitglied im Gasversorgungsbereich sind, besteht ein Maximum.

Die vorliegende Beitragsordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft